

4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie

Entwurf für die Beteiligung gem. § 10 Abs. 1
Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3
und 5 Landesplanungsgesetz

Stand 7/2019

Bildnachweis:

Foto: Marion Renz

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Änderung	1
2	Planteil - Text	1
2.1	Kapitel 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)	1
2.2	Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie	2
3.	Planteil – Raumnutzungskarte	7
4.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz	21

1. Gegenstand der Änderung

Die 4. Regionalplanänderung betrifft Festlegungen zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr des Kapitels 4.1.2 einschließlich der Raumnutzungskarte sowie Festlegungen zu Freiflächen-Solaranlagen des Kapitels 4.2.4.3.

In Kapitel 4.1.2 wird ein neuer Plansatz zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken eingefügt. In der Raumnutzungskarte werden die betreffenden Trassen als solche dargestellt.

Kapitel 4.2.4.3 wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet), Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) vollständig überarbeitet und durch Festlegungen zur landschaftlichen Einbindung und zum Rückbau der Anlagen ergänzt. Bezüglich Kapitel 4.2.4.3 ergeben sich keine Änderungen in der Raumnutzungskarte.

2. Planteil - Text

2.1 Kapitel 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)

Der Plansatz Z (4) wird um die Trassensicherung bei eingleisigen Eisenbahnstrecken ergänzt. Es wird dem bisherigen Plansatz (*nachfolgend kursiv abgedruckt*) vorangestellt.

Z (4) Für den zweigleisigen Ausbau der regionalen Schieneninfrastruktur sind die dafür erforderlichen Trassen offen zu halten:

- Tübingen – Hechingen – Balingen – Albstadt (- Sigmaringen)
- Tübingen – Rottenburg (- Horb a. N.)
- Hechingen – Burladingen (- Gammertingen)
- Tübingen – Ammerbuch (- Herrenberg)
- Metzingen – Bad Urach.

Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als Trasse für den Schienenverkehr, Ausbau, als Vorranggebiet (VRG) dargestellt.

Für notwendige Netzerweiterungen sind Trassen für folgende Verbindungen offen zu halten:

- *Innenstadtstrecke Tübingen (zweigleisig)*
- *Innenstadtstrecke Reutlingen (zweigleisig)*
- *Reutlingen - Engstingen*
- *Reutlingen Süd - Eningen unter Achalm*
- *Reutlingen - Gomaringen - Nehren (- Mössingen)*
- *Schömburg (- Rottweil)*
- *Albstadt-Ebingen - Albstadt-Onstmettingen*
- *Streckenverlängerung in Albstadt-Onstmettingen*

Diese Trassen sind in der Raumnutzungskarte als Trasse für den Schienenverkehr, Neubau, als Vorranggebiet (VRG) dargestellt.

Begründung zu PS 4.1.2 Z (4):

(Begründung zum bisherigen Plansatz im Regionalplan 2013 nachfolgend kursiv abgedruckt.)

Die Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Schiene ist aus Gründen der Lebensqualität und des Klimaschutzes sowie zur Entlastung der staugefährdeten Straßen ein politisches

Ziel der Europäischen Union sowie von Bund und Land. Die bestehenden Schienenstrecken in der Region Neckar-Alb haben als hochkapazitative Verkehrswege mit Ausbaupotenzial eine zentrale Bedeutung für die Verkehrswende, den Klimaschutz und die Standortattraktivität. Bedingt durch die steigenden Pendlerzahlen ist auch in der Region Neckar-Alb von einer weiteren Zunahme des Personenverkehrs auszugehen.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Eisenbahnsystems kann der Ausbau – neben einer Modernisierung der Signaltechnik - nur durch zusätzliche Gleise entlang der bestehenden Strecken erfolgen. Dies ist insbesondere bei eingleisigen Strecken notwendig, um zusätzliche Züge verkehren lassen zu können und die Übertragung von Verspätungen auf andere Züge zu reduzieren. Für die Weiterentwicklung der regionalen Schieneninfrastruktur ist daher die Sicherung von Trassen für einen weiteren Ausbau zentral. Dies ermöglicht zudem Spielräume für Anpassungen, die durch Verschiebungen der Fahrplankonzepte oder zusätzliche Verkehrsnachfrage notwendig werden können.

Die Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb kann nur gelingen, wenn die benötigten Trassen für den Neubau in den Innenstädten des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und auf den Zulaufstrecken freigehalten werden und zur Verfügung stehen. Es ist deshalb äußerst wichtig, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten „nicht zu verbauen“, sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Die Freihaltung der genannten Trassen ermöglicht darüber hinaus, die beim Ausbau teilweise erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen und damit die Akzeptanz bei der unmittelbar betroffenen Bevölkerung zu steigern.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der offen zu haltenden Trassen für Schienenverkehr (Ausbau) ergab, dass auf allen Strecken Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden und damit Belange artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Die möglicherweise betroffenen Artengruppe sind im Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (s. Kap. 8, Tab. 8.1) dokumentiert. Die Hinweise dienen als „Merkposten“ für die Umweltuntersuchungen, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahren erforderlich werden. Auf mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen wird in Kapitel 6.3 verwiesen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der offen zu haltenden Trassen für Schienenverkehr (Neubau) ergab, dass bei fünf Trassen Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können (Umweltbericht Kap. 8.3.2). In Teilbereichen dieser Trassen, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungsplanungen abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieser Verfahren bei folgenden offen zu haltenden Schienentrassen nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind: Tübingen-Innenstadt, Reutlingen - Gomaringen, Reutlingen Hbf - Engstingen, Schömberg (- Rottweil). Details sind der Tabelle A 71 im Anhang II des Umweltberichts (Seite 359f) zu entnehmen, der ein separater Teil des Regionalplans ist. Tabelle 8.5, im Umweltbericht Seite 137, gibt einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Betroffenheiten.

2.2 Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie

Mit den Plansätzen G (1) bis G (6) werden sechs neue Plansätze eingefügt. Die Plansätze Z (1) und G (2) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Begründung entfallen.

G (1) Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder

öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente und baulich überprägte Flächen wie Parkplätze zu nutzen.

Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap. 4.2.4.3)

- in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
- in Waldflächen.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.

Z (3) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Z (4) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Z (5) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind.

G (6) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.

Begründung zu Kap. 4.2.4.3

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Aufgrund der relativ hohen Sonneneinstrahlung ist im süddeutschen Raum die Nutzung der Sonnenenergie eine der wichtigsten regenerativen Energiequellen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist in der Region Neckar-Alb die Nutzung der Windenergie nur sehr eingeschränkt möglich. Deshalb kommt der Nutzung der Sonnenenergie hier eine umso größere Bedeutung zu. Mit der Einführung des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“ wurden dafür verbindliche Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen geschaffen.

Bis 2017 waren Freiflächen-Photovoltaikanlagen im EEG von einer Förderung weitgehend ausgeschlossen. Lediglich für Anlagen in einem definierten Korridor entlang von Schienen-

strecken und Autobahnen sowie auf Konversionsflächen wurden Fördergelder bzw. eine Einspeisevergütung gewährt. Dies war auch in den Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 in Kapitel 4.2.4.3 berücksichtigt. Mit der Novelle des EEG vom 1. Januar 2017 wurden diese Förderkriterien dahingehend ergänzt, dass Freiflächen-Solaranlagen nun auch in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ gefördert werden können, sofern auf Landesebene entsprechende rechtliche Voraussetzungen bestehen. Dies wurde in Baden-Württemberg mit der „Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) vom 7. März 2017 ermöglicht.

Durch die 4. Regionalplanänderung wird in der Region Neckar-Alb auf Ebene der Regionalplanung den geänderten rechtlichen Vorgaben des EEG Rechnung getragen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich mehr Raum verschafft. Durch die Änderung des Regionalplans werden der kommunalen Bauleitplanung größere Spielräume für die Umsetzung von Freiflächen-Solaranlagen ermöglicht. Dazu werden die als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebiete für Landwirtschaft moderat für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet. Dies gilt nicht nur für Photovoltaikanlagen, sondern auch für Solarthermie-Anlagen. Die Erzeugung von Wärme mittels erneuerbarer Energiequellen ist ebenfalls ein wichtiger Baustein der Energiewende.

Aus regionalplanerischer Sicht sind landschaftliche, landwirtschaftliche und naturschützerische Belange wichtige Aspekte für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen. In der Regionalplanänderung werden deshalb Kriterien für Bereiche formuliert, in denen Freiflächen-Solaranlagen nicht zulässig sind. Diese sind so gefasst, dass substanzieller Raum für die Planung und Errichtung solcher Anlagen verbleibt. Bei den oben genannten Kriterien kommt es zu mehrfachen Überlagerungen der betreffenden Flächen. Vielfach liegen diese Flächen im Bereich von Wäldern (Albrauf, Schönbuch, Rammert), die sich ohnehin für eine Solarenergienutzung nicht eignen.

In der Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 sind die Gebiete, in denen Freiflächen-Solaranlagen auch ausnahmsweise nicht zulässig sind, insgesamt dargestellt. Es zeigt sich, dass im Offenland genügend potenzieller Raum für Freiflächen-Solaranlagen und damit für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verbleibt. Dies bestätigt sich auch nach Prüfung von Anfragen für die Errichtung von Solarparks in der Region. Für einen Großteil der bislang nach den Vorgaben des Regionalplans nicht zulässigen Anlagen treffen die Ausnahmen zu.

Da Freiflächen-Solaranlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist deren Genehmigung über die Bauleitplanung zu erwirken. Auf dieser Planungsebene sind weitere rechtliche Erfordernisse abzuprüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

Die raumordnerische Zulässigkeit von Freiraum-Solaranlagen wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren durch den Regionalverband in Abstimmung mit den betroffenen Behörden geprüft. Bei Bedarf sind vom Planungsträger Nachweise über die Betroffenheiten des Freiraums bzw. der Landschaft vorzulegen.

zu PS 4.2.4.3 G (1)

Der Ausbau der Nutzung der Solarenergie ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, welches in diversen rechtlichen Vorgaben (u. a. Klimaschutzgesetze) seinen Niederschlag findet. Hierbei sind aus regionalplanerischer Sicht zur Schonung der Freiräume vorrangig die Potenziale in baulich überprägten Flächen zu nutzen.

zu PS 4.2.4.3 Z (2)

Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ist eine landschaftsverträgliche Einbindung. Vorzugsweise sollen sie im Bereich von Flächen mit Vorbelastungen errichtet werden, z. B. in Korridoren entlang von Schienenwegen und Autobahnen, im Bereich von Lärmschutzwällen entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie im Bereich von infrastrukturell geprägten Konversionsflächen, Abbaustätten und Deponien.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit gilt nur für bauliche Anlagen, die unmittelbar mit der Solaranlage in Verbindung stehen. Für andere Vorhaben in diesem Bereich gelten die Ziele von Kapitel 3.1.1 nach wie vor.

Nicht landschaftsverträglich sind Freiflächen-Solaranlagen in folgenden besonders sensiblen Bereichen:

- In Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, um deren landschaftliche Qualitäten und ökologischen Funktionen zu erhalten. Die in der Beikarte zu Kap. 4.3.4.2 dargestellten Bereiche sind abgeleitet aus landesweiten Daten des Institutes für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2014¹. Hierbei handelt es sich um die einzige landesweit vorliegende Landschaftsbildbewertung, die nach einheitlicher Methodik und Datengrundlage ermittelt wurde. Bewertet wurden die Landschaftsbildqualitäten auf der Basis empirisch erfasster Landschaftsbildbewertungen (unter Nutzung von Landschaftsfotos als Stimuli) und GIS-Daten mit folgenden Einflussgrößen: Topographie (Reliefenergie), Oberflächengewässer, Gehölzflächen, Gehölzränder, Grünland, Feuchtgebiete, Streuobst, Weinbau, Hochspannungsleitungen, Industrie- und Gewerbegebiete, Hauptstraßen (Fahrbahnbreite), Kleinteiligkeit (Randliniendichte) der Landschaft, Nutzungsvielfalt (Varianz der Landbedeckungsarten). Durch eine Validierung liefert dieses Verfahren bis zu einem gewissen Grad objektive Daten und ermöglicht dadurch in Planungsprozessen den Aspekt des Landschaftsbildes überhaupt operationalisierbar zu machen

Um die Validität der Daten für die regionale Planungsebene sicher zu stellen, wurden die Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild auf Basis der o. g. Daten in einem GIS erfasst. Größere Waldflächen wurden ausgenommen, da Freiflächen-Solaranlagen in Waldgebieten nicht zulässig sind. Die Ermittlung erfolgte auf der Grundlage von Orthofotografien unter Heranziehung von Daten zu Schutzgebieten, Flachlandmähwiesen, Streuobstwiesen, Wacholderheiden, offenen Heideflächen, Hecken und Gehölzen. Gebiete, die kleiner als 20 ha waren, wurden nicht berücksichtigt.

- In Waldflächen: Großflächige Photovoltaikanlagen in Waldgebieten sind per Gesetz nicht von vorne herein ausgeschlossen. Voraussetzung ist jedoch die Genehmigung einer Waldumwandlung für die Rodung der Waldflächen. Da eine solche Waldumwandlung in der Regel die Wiederbegründung von Wald an anderer Stelle voraussetzt, ist die Inanspruchnahme dieser Flächen für Photovoltaikanlagen wirtschaftlich nicht darstellbar. Aus diesem Grunde sind Freiflächen-Solaranlagen in Waldflächen, die größer als 1 ha sind, ebenfalls nicht zulässig.

Die regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen machen die Inanspruchnahme von Freiraumflächen möglich. Die Flächeninanspruchnahme durch diese ist in der Regel beträchtlich, aber auch auf Grund der baulichen Eigenarten mit geringem Aufwand reversibel. Die Sicherung des Freiraums und damit der natürlichen Lebensgrundlagen ist jedoch auch ein wichtiges Ziel der Regionalplanung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit. Eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Frei-

¹ Die Daten aus folgendem Projekt des Institutes für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart, wurden dem Regionalverband Neckar-Alb von der LUBW zur Verfügung gestellt: „Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des Windenergieerlasses Baden-Württemberg“.

raums für nachfolgende bauliche Anlagen soll verhindert und die entsprechende Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder dem Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen.

Nach Beendigung der Solarnutzung in Bereichen, in denen Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sind, sind diese zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignet sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in welchen entsprechende Regelungen getroffen werden können. Den für die Genehmigung zuständigen Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

zu PS 4.2.4.3 Z (3)

Weniger wertgebende Teile der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden möglichst naturschutz- und landschaftsverträglich für Solaranlagen geöffnet. Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden einen regionalen Biotopverbund, der sich aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern zusammensetzt (siehe Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) im Regionalplan Neckar-Alb 2013).

In den durch Schutzgebiete bestimmten Kernflächen sind Solaranlagen weiterhin nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um Gebiete mit ohnehin hohen Restriktionen: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärengebietes, gesetzlich geschützte Biotope, Bannwälder, Schonwälder und flächenhafte Naturdenkmale.

Verbindungsflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die zwar keinem strengen gesetzlichen Schutz unterliegen, aber dennoch wichtige ökologische Funktionen einnehmen können, werden randlich, Verbindungsglieder insgesamt für Solaranlagen „geöffnet“, sofern dies mit den Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Biotopverbund gewahrt bleibt, denn dieses ist eine wichtige Funktion dieser Teile der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Es ist ein Nachweis zu führen, dass Maßnahmen möglich sind, die gewährleisten, dass trotz des Eingriffs die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt. Die Umsetzung ist durch Vorgaben im Bebauungsplan sicher zu stellen.

zu PS 4.2.4.3 Z (4)

Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur ausnahmsweise zulässig, um zu verhindern, dass wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft verloren gehen. Die Gebiete für Landwirtschaft sollen für Solaranlagen so geöffnet werden, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und für den Ausgleich von Waldrodungen gehen der Landwirtschaft seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren. Diesem Umstand hat auch die Regionalplanung Rechnung zu tragen. Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft

nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem Großteil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist (Agrophotovoltaik).

zu PS 4.2.4.3 Z (5)

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffversorgung. Sie beinhalten auch Flächen, in denen der Rohstoffabbau abgeschlossen ist und die für den Abbaubetrieb nicht mehr von Belang sind. In diesen Bereichen sind Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig.

zu PS 4.2.4.3 G (6)

Freiflächen-Solaranlagen nehmen in der Regel beträchtliche Flächen in Anspruch und verändern bislang technisch nicht oder wenig überprägte Landschaftsteile. Eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Eingrünungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Hecken- und Gehölzpflanzungen, abgemildert bzw. verhindert werden. Bei der Planung und Umsetzung von Solarparks sollten ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen (siehe dazu auch Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018). Zur Schonung insbesondere des Umweltschutzgüter Boden und Wasser sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sollte verzichtet werden. Um die Durchgängigkeit der Landschaft für Kleintiere zu erhalten, sollten Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben. Solarpark bieten gute Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen. Dies kann erreicht werden durch eine extensive Nutzung (z. B. Schafbeweidung oder zweischürige Mahd) mit dem Ziel der Entwicklung von arten- bzw. blütenreichen Weiden bzw. Wiesen.

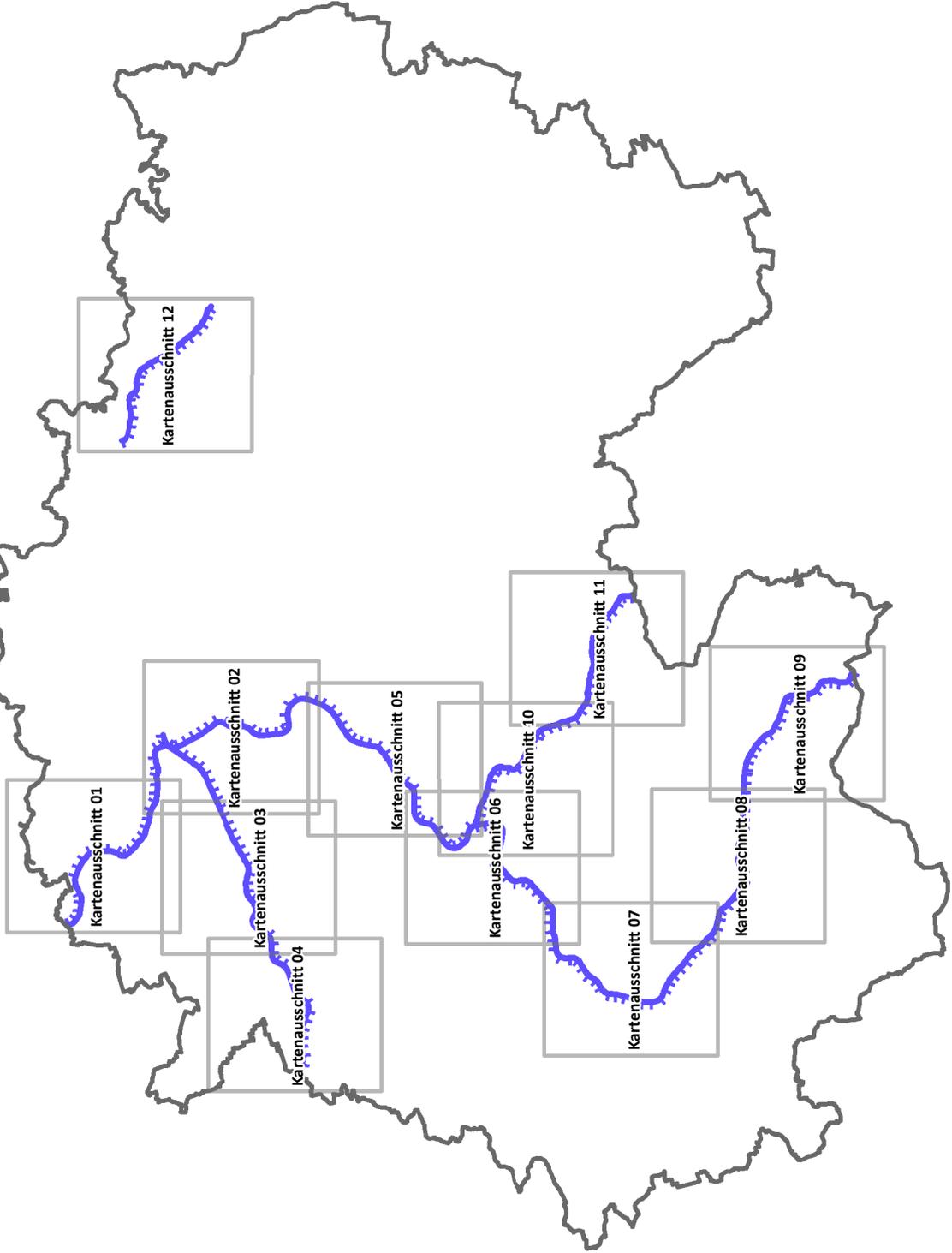
3. Planteil – Raumnutzungskarte

Es wird folgende Planungskategorie neu in die Legende der Raumnutzungskarte übernommen:

Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG) (PS 4.1.2)

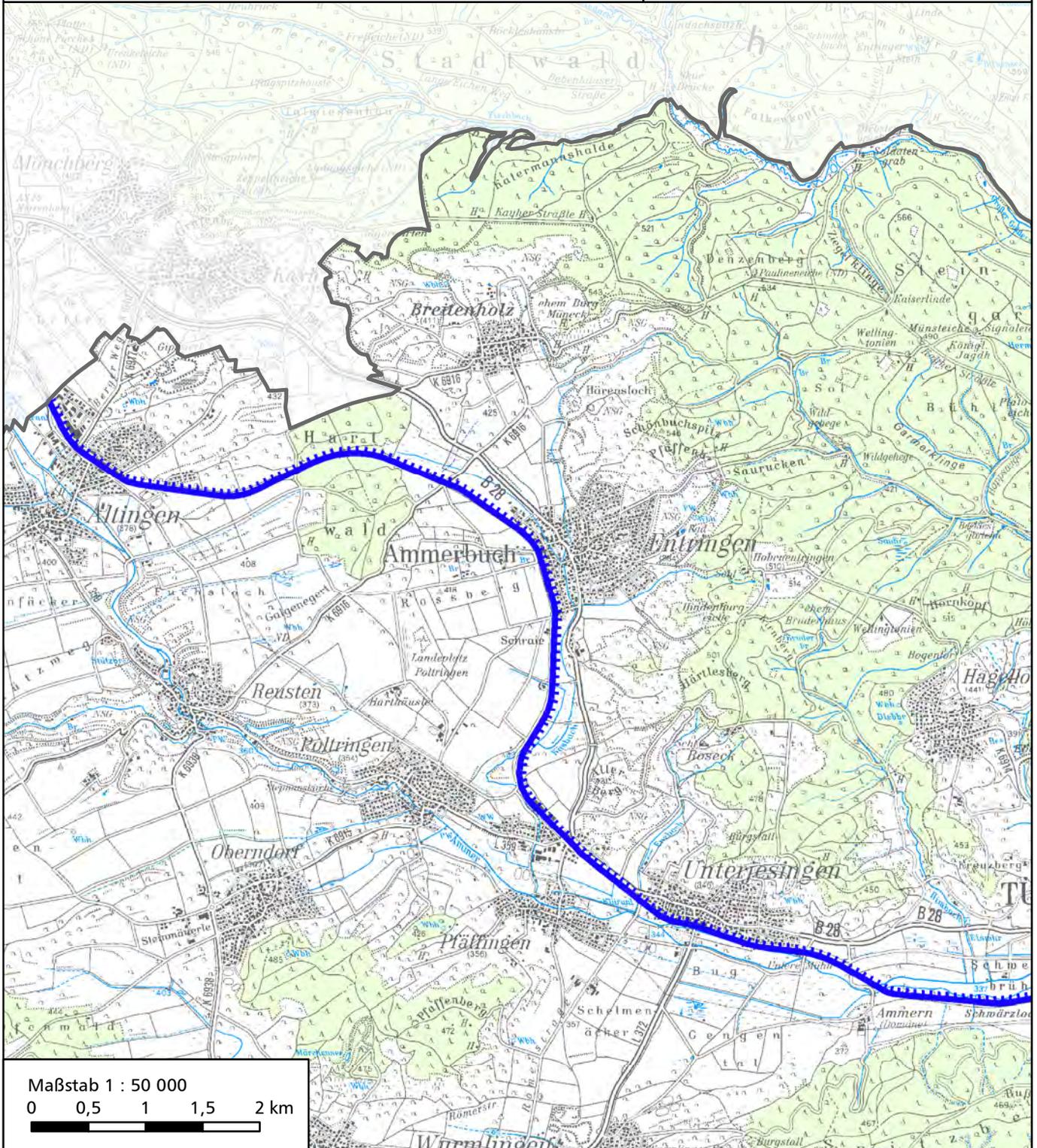
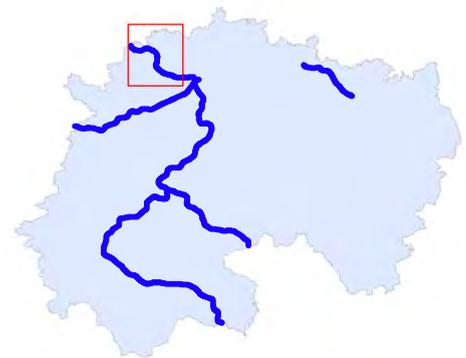
Auf den folgenden Seiten sind Kartenausschnitte, die die Darstellung der Trassen für Schienenverkehr, Ausbau (VRG) in der Raumnutzungskarte zeigen. Die einzelnen Kartenausschnitte sind in ihrer Lage in einer Übersicht dargestellt.

Übersicht über die Kartenausschnitte



RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 01

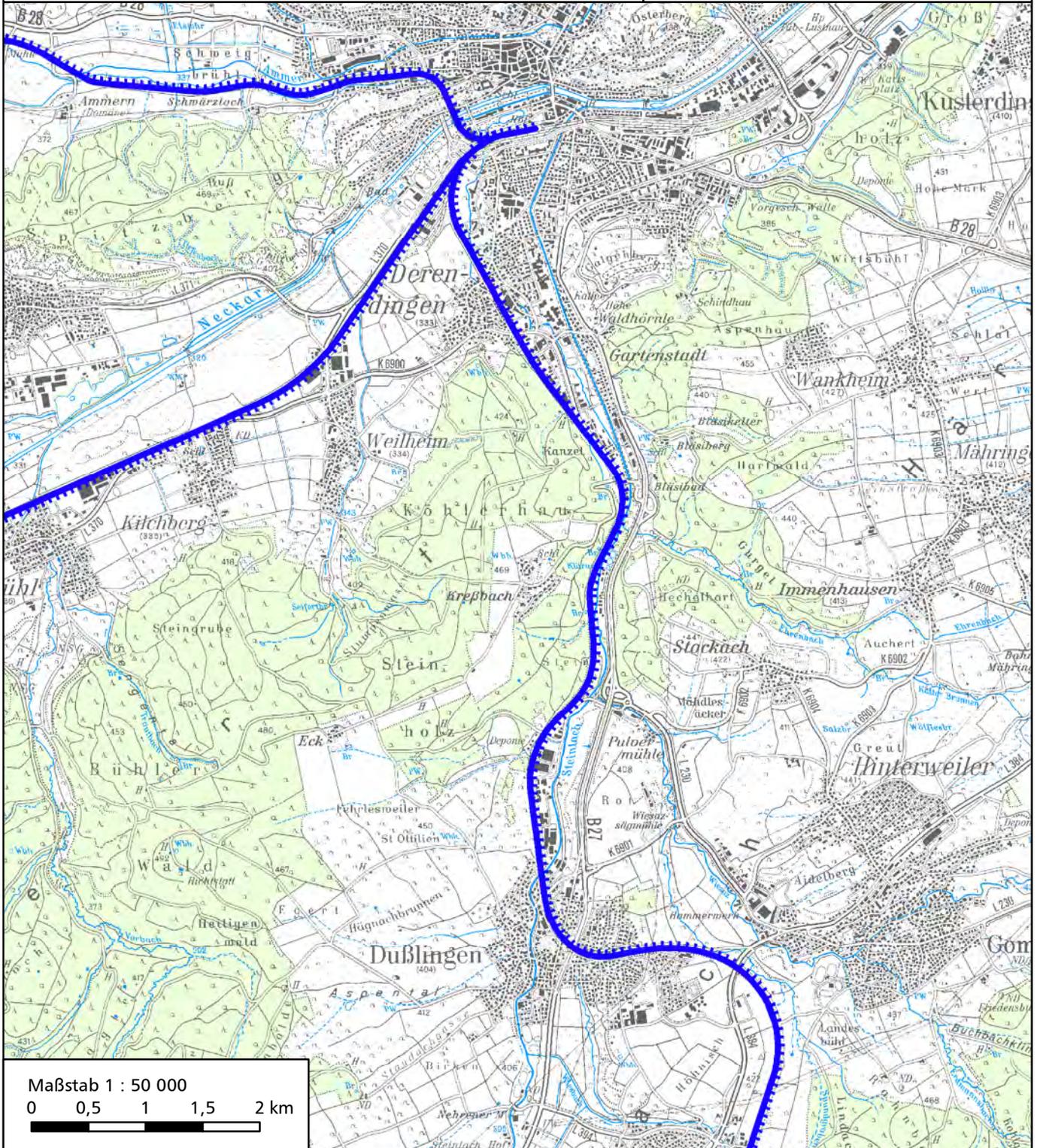
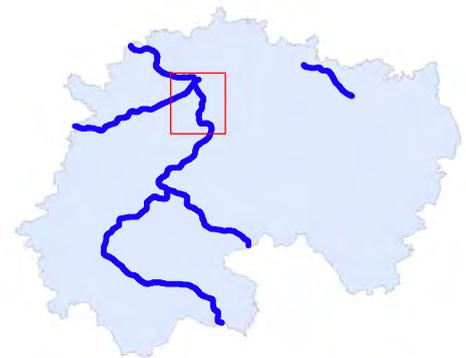
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

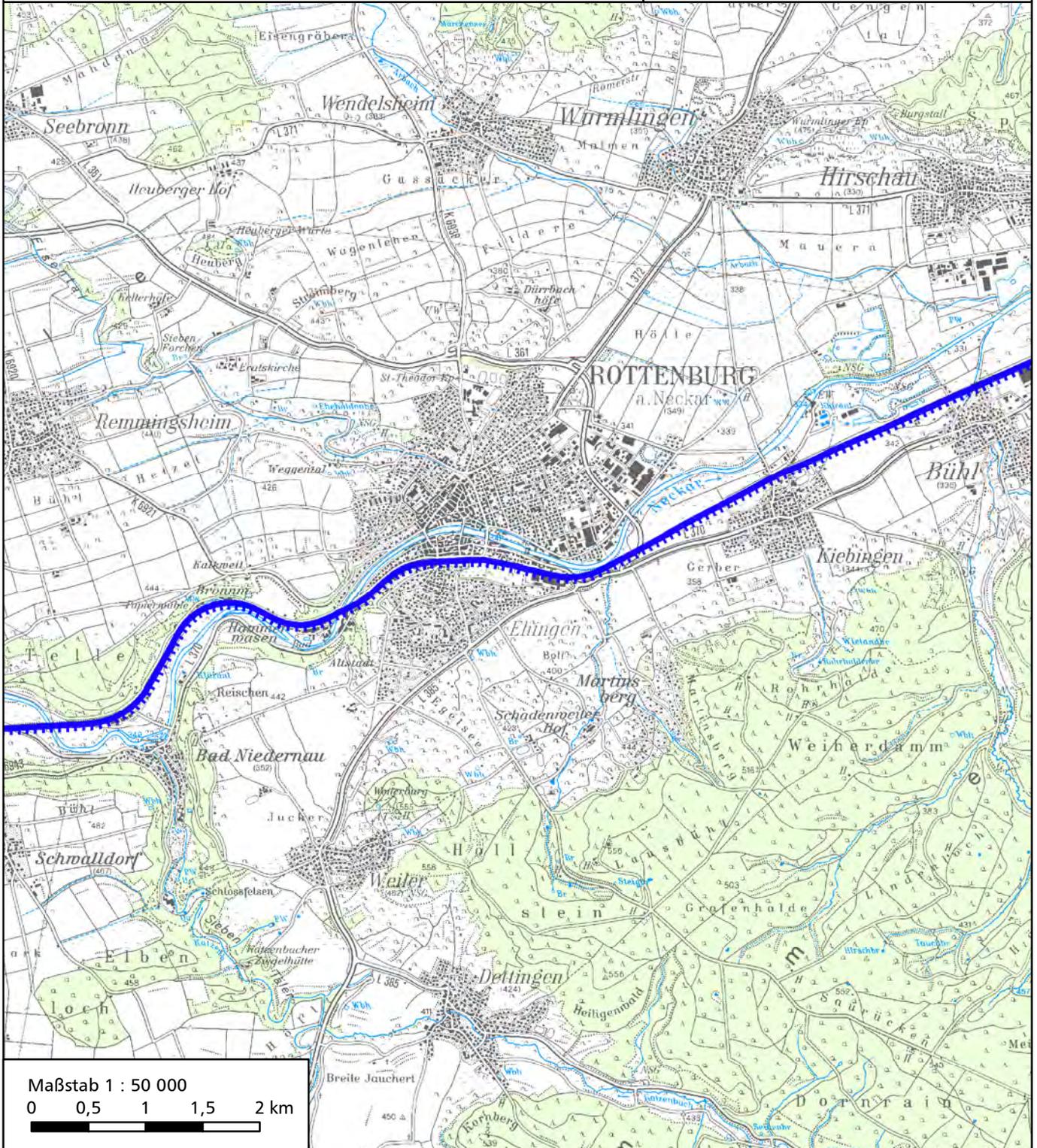
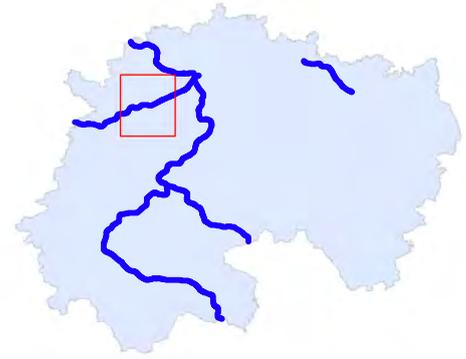
RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 02

 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 03

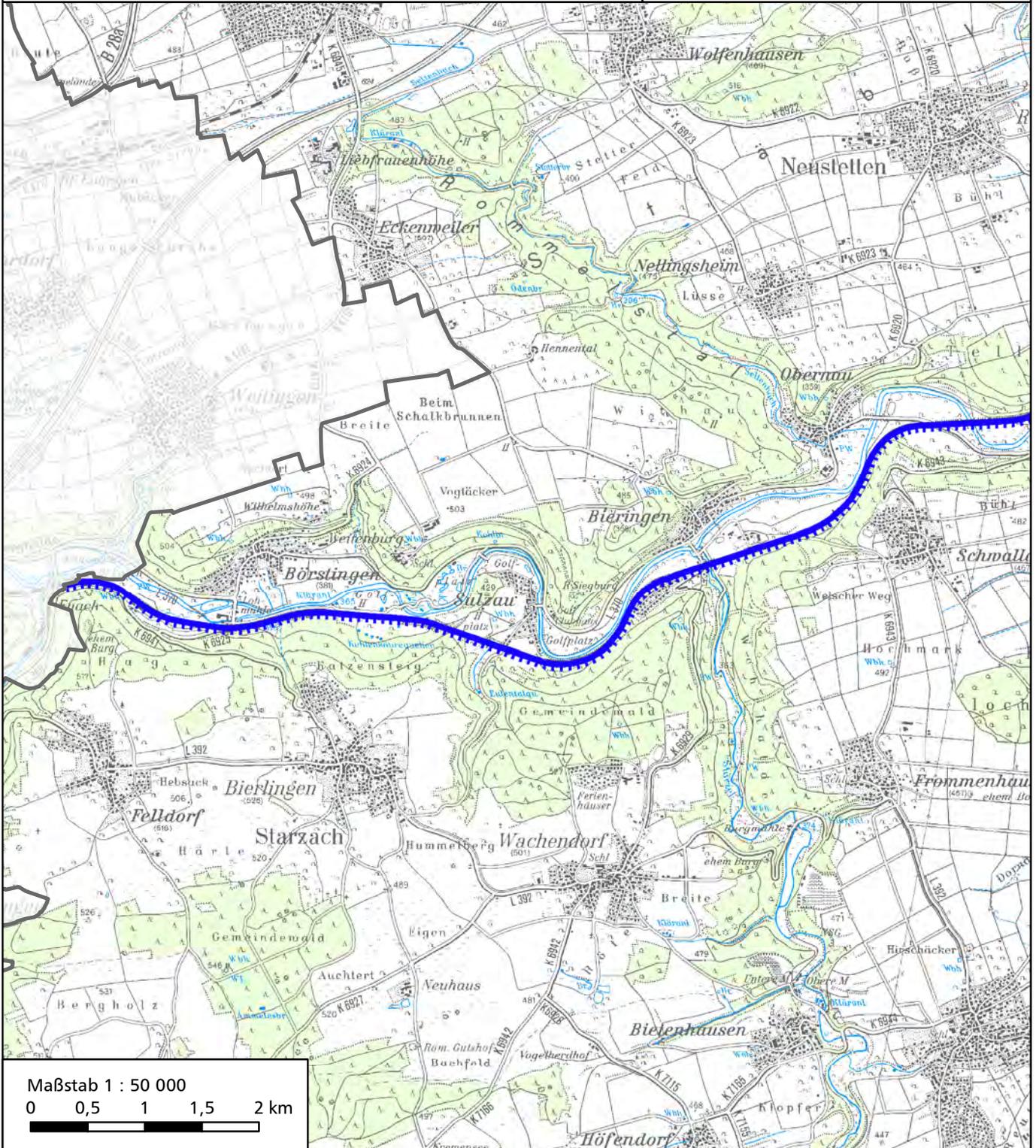
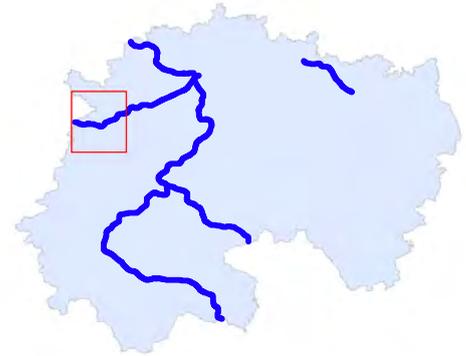
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 04

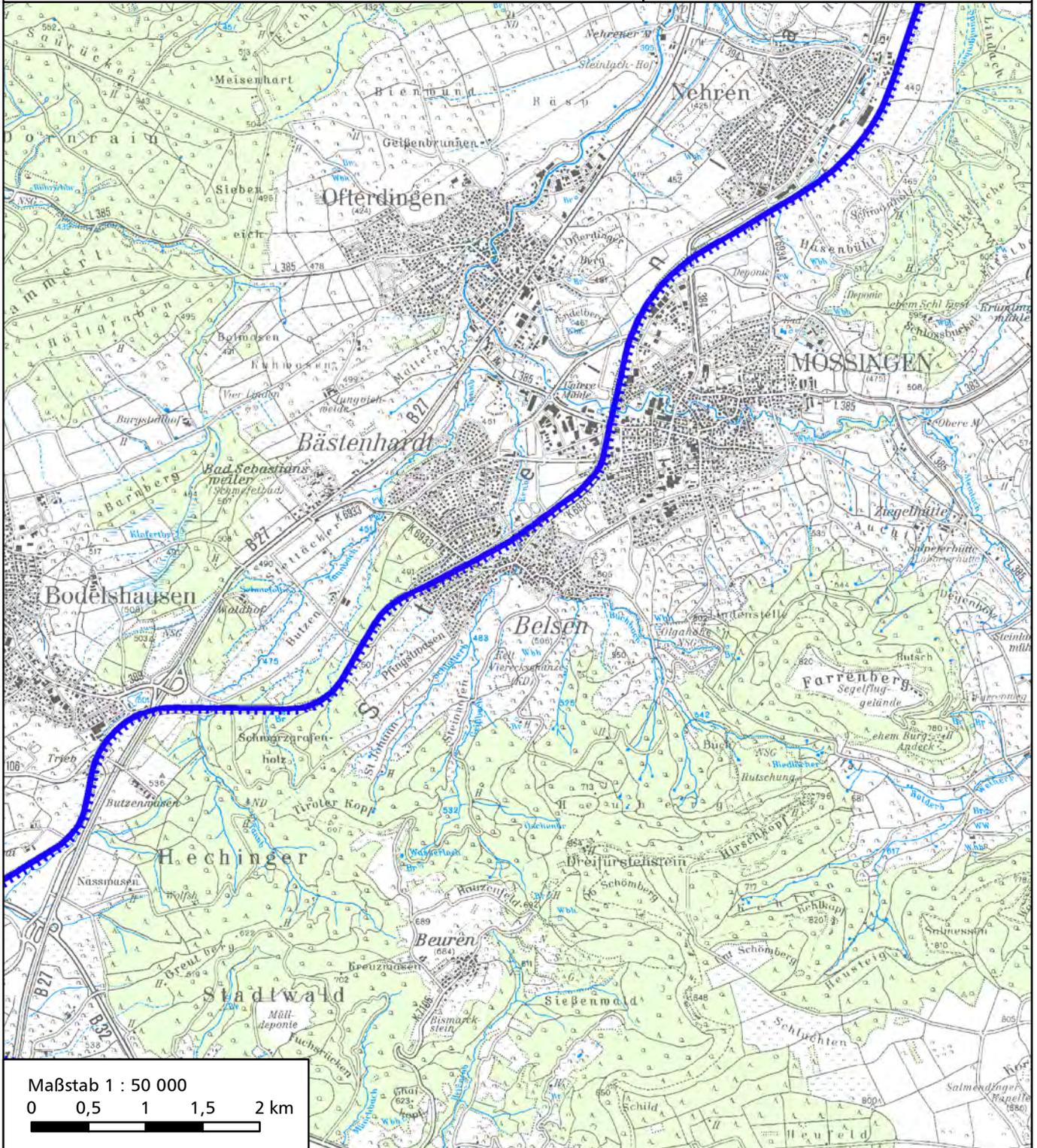
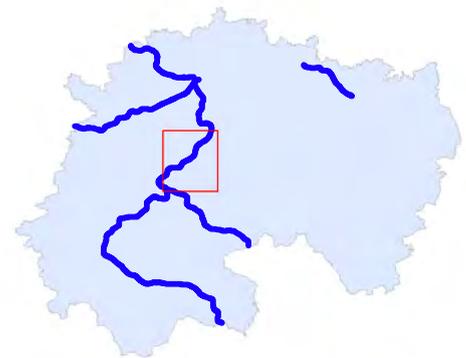
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 05

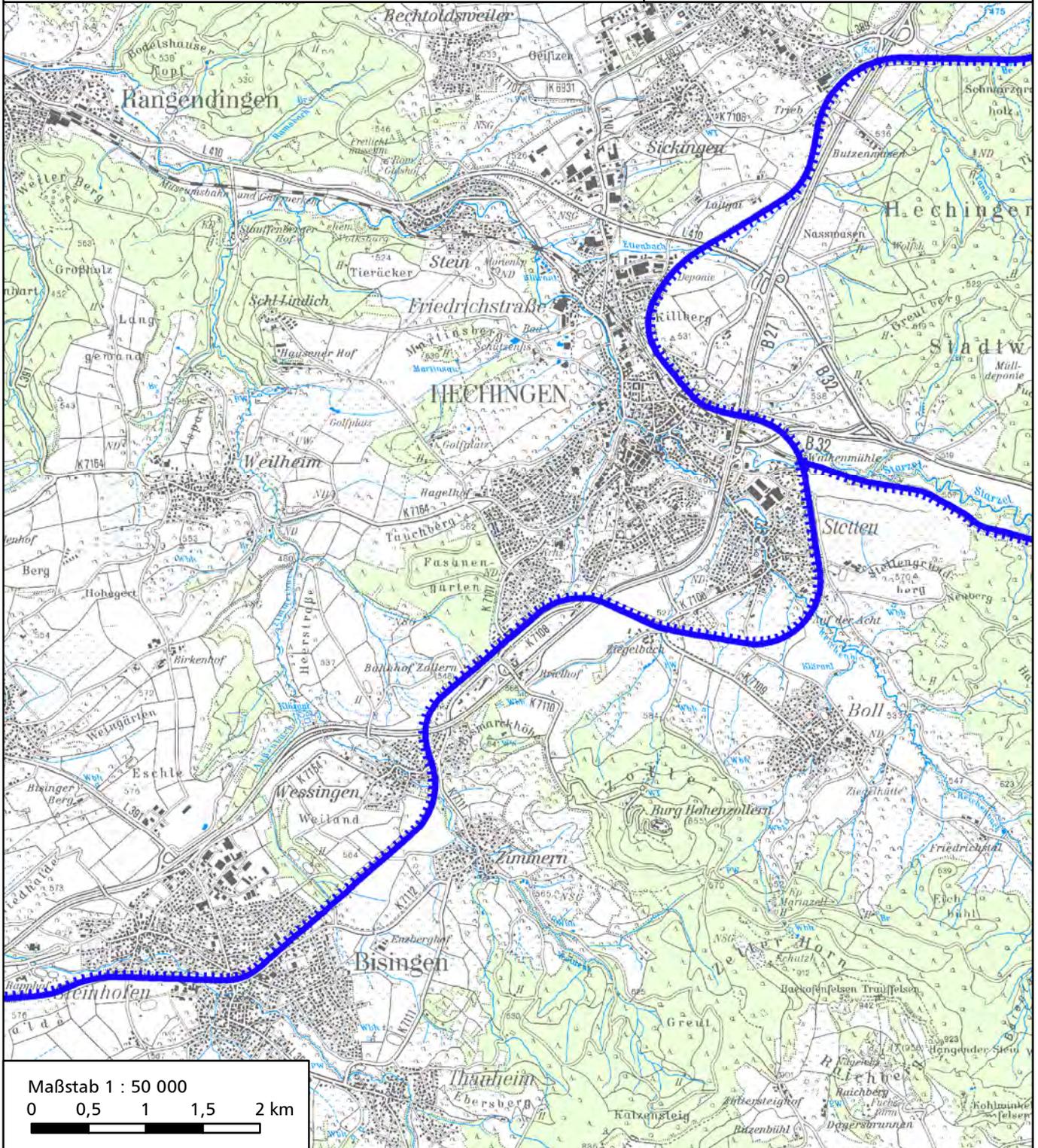
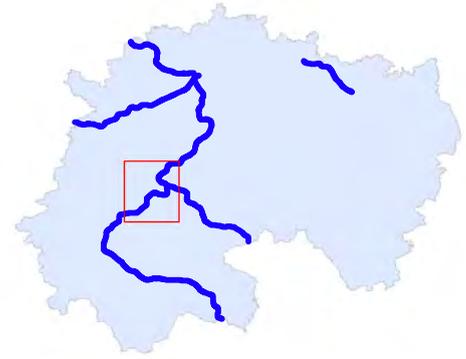
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Maßstab 1 : 50 000
 0 0,5 1 1,5 2 km

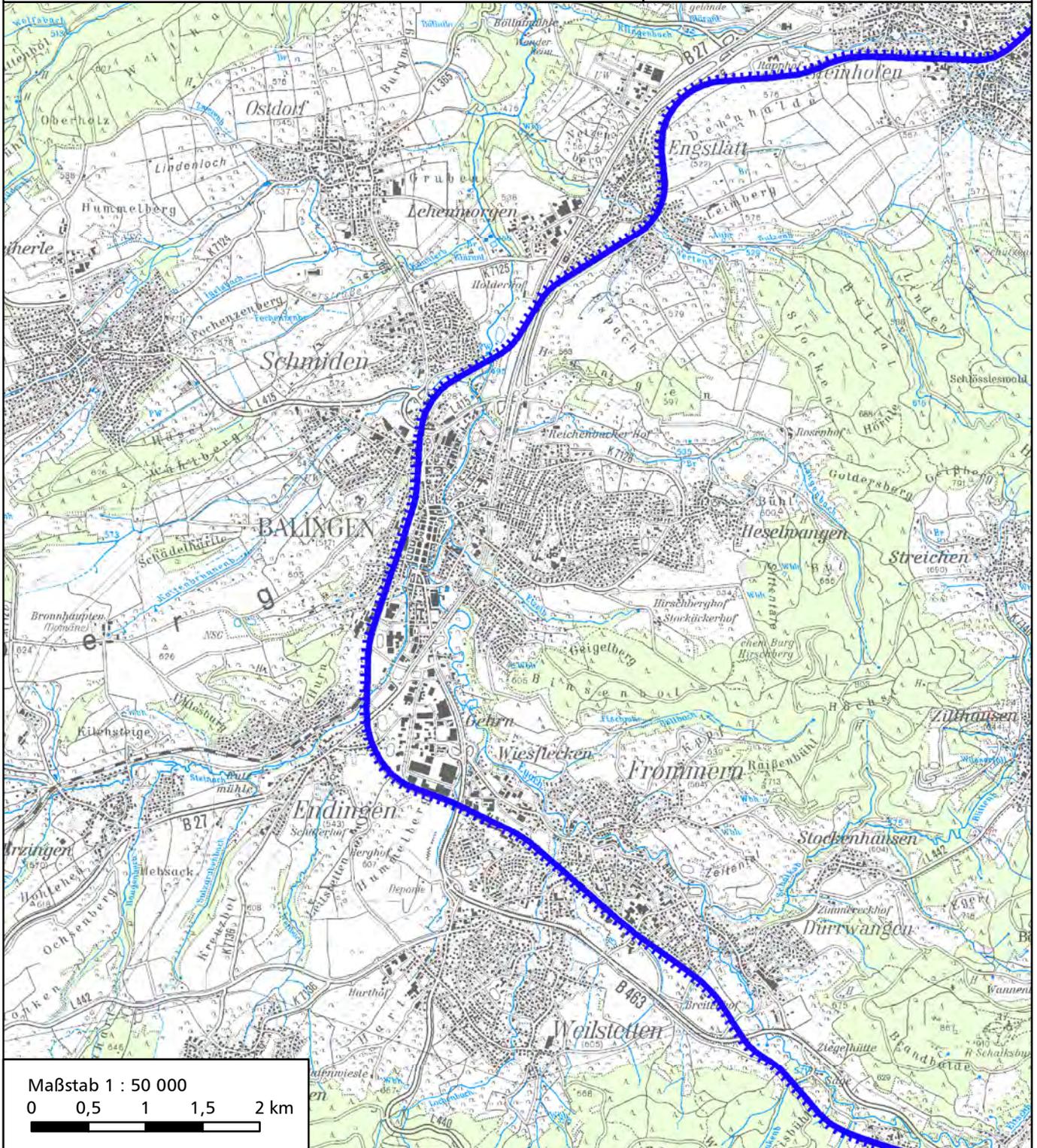
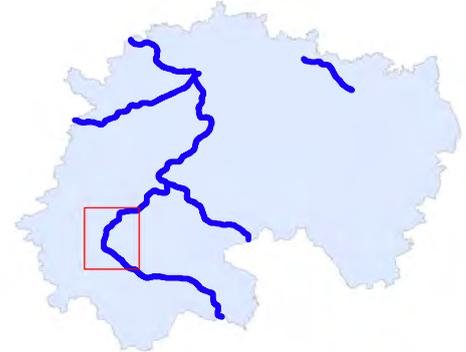
RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 06

 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 07

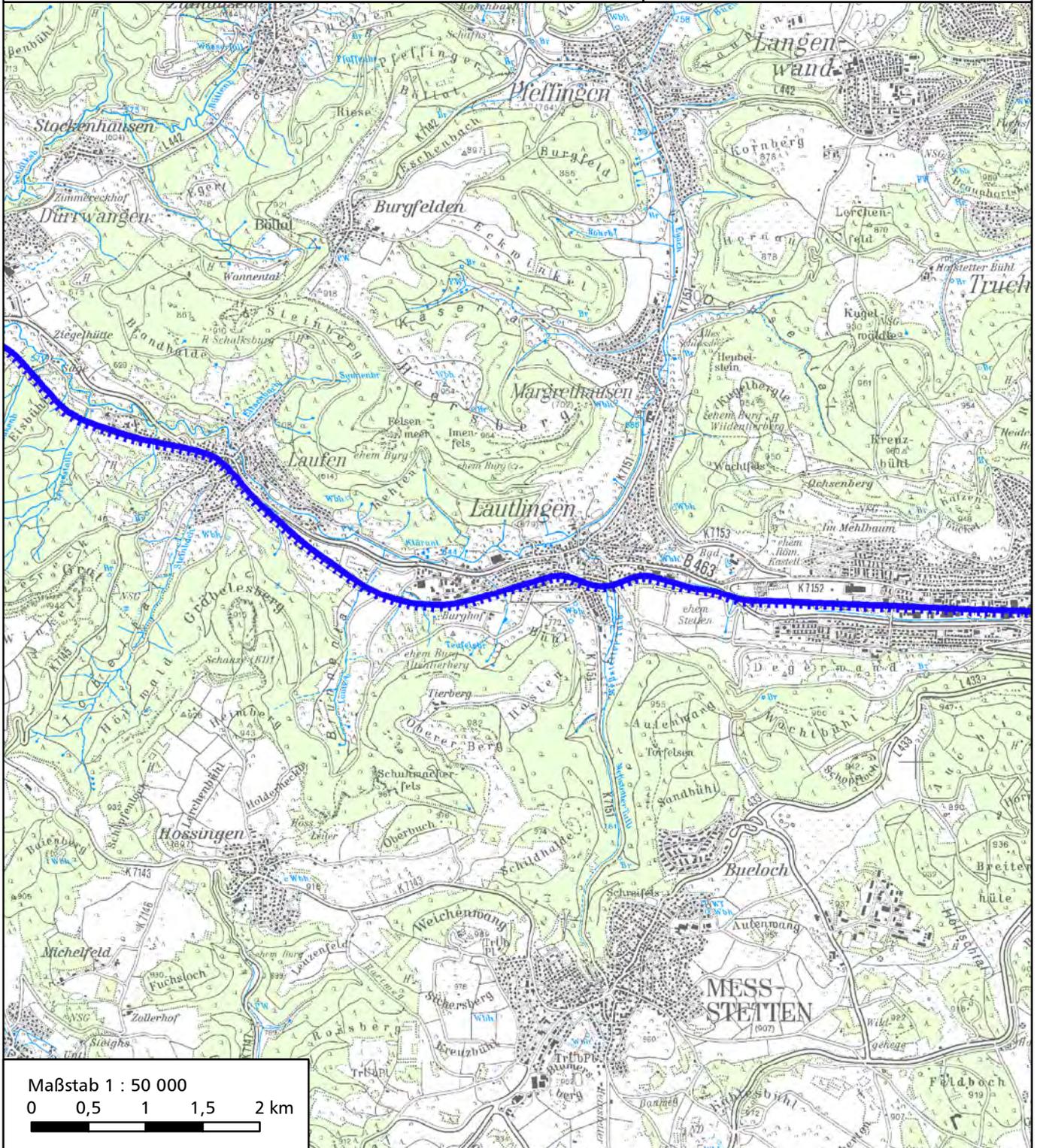
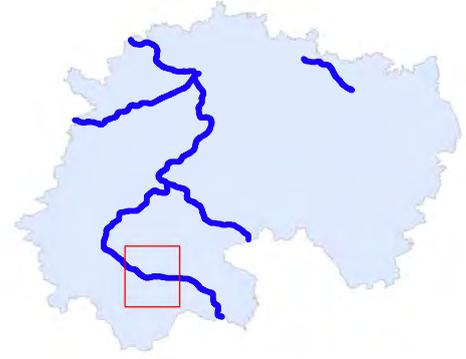
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 08

 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



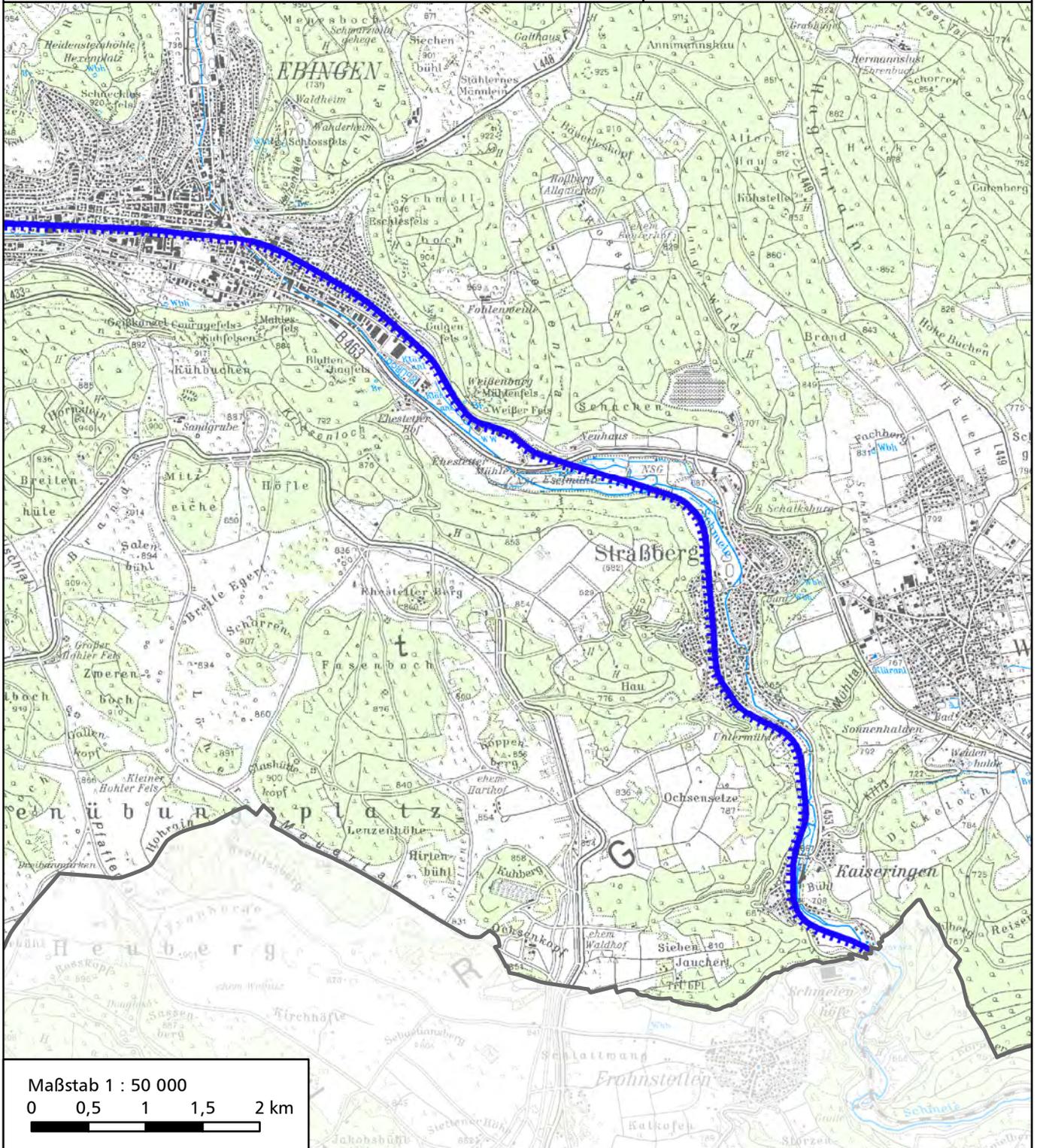
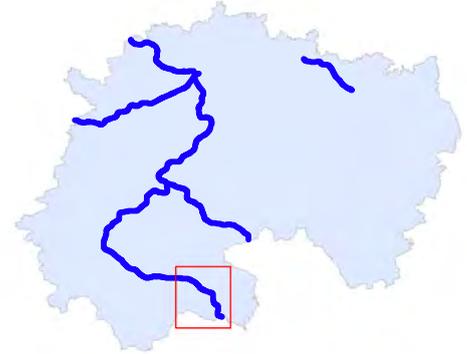
Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

REGIONALPLAN Neckar-Alb 2013, 4. Änderung

RAUMNUTZUNGSKARTE

Kartenausschnitt 09

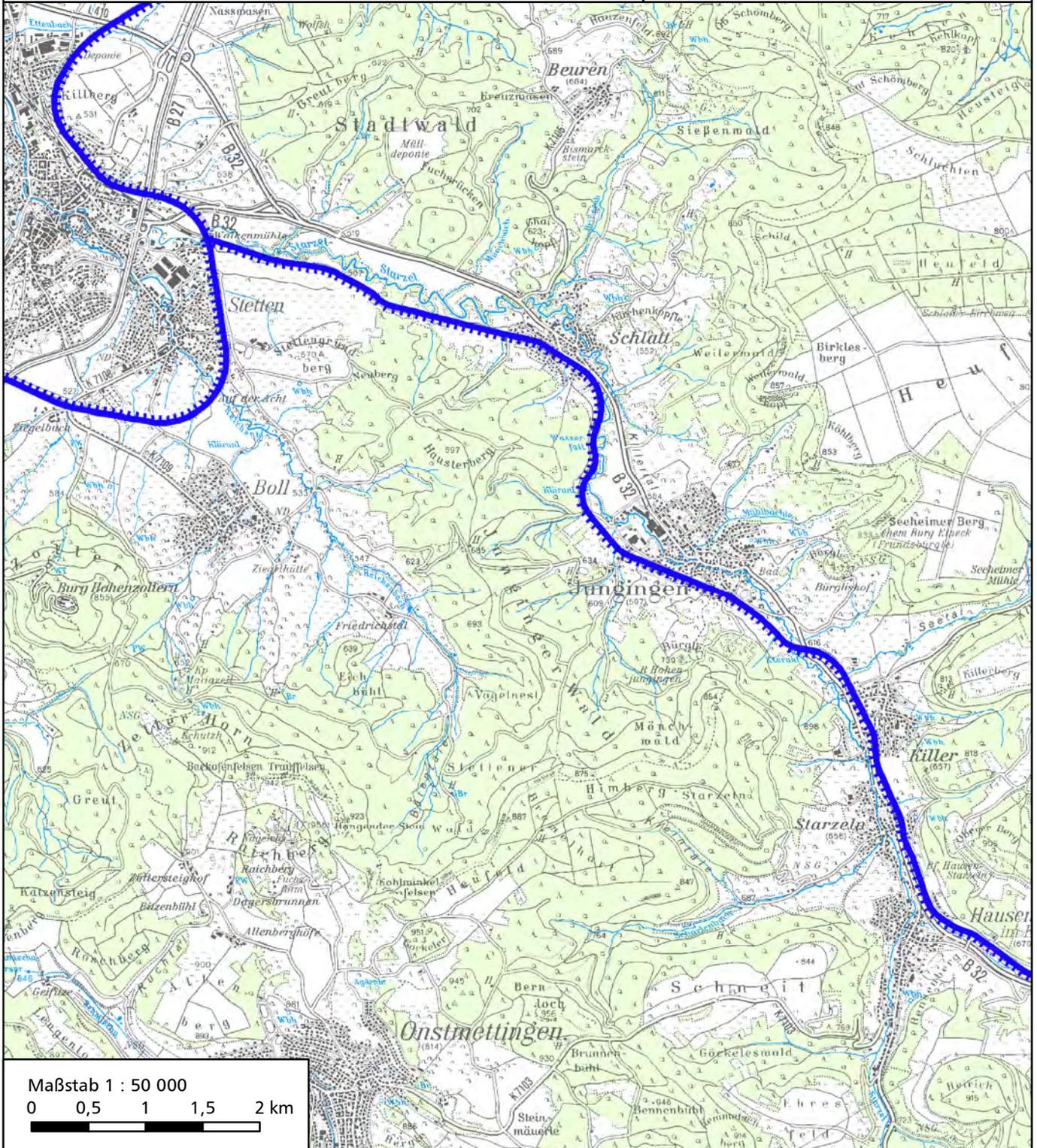
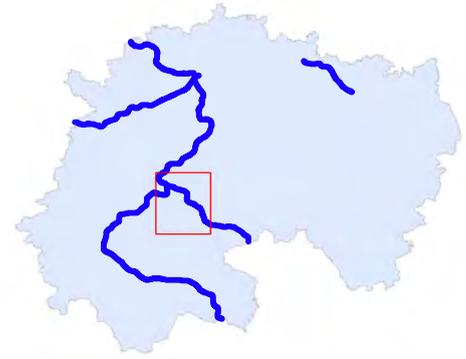
Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 10

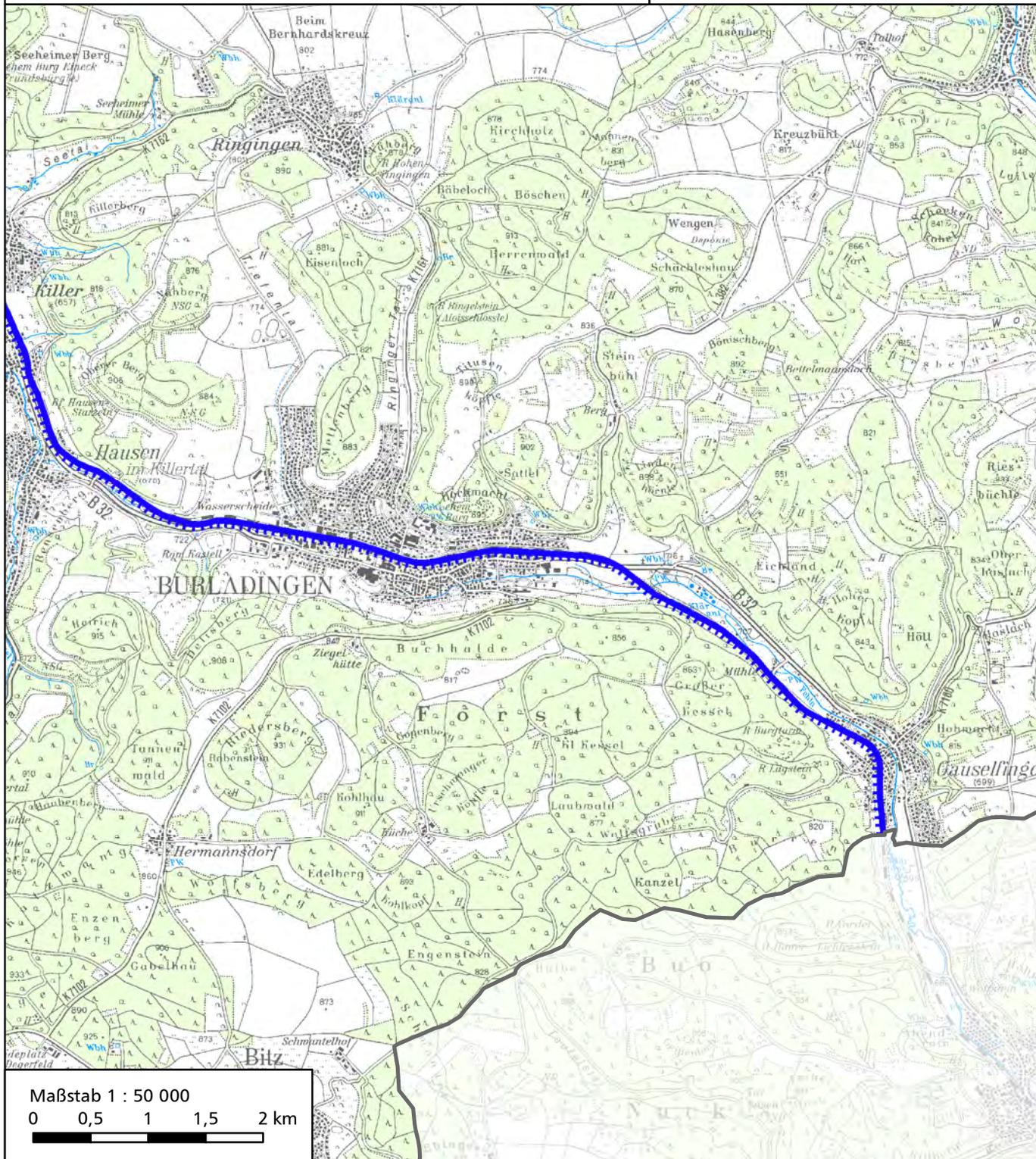
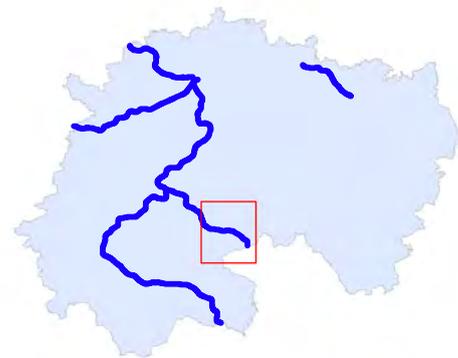
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 11

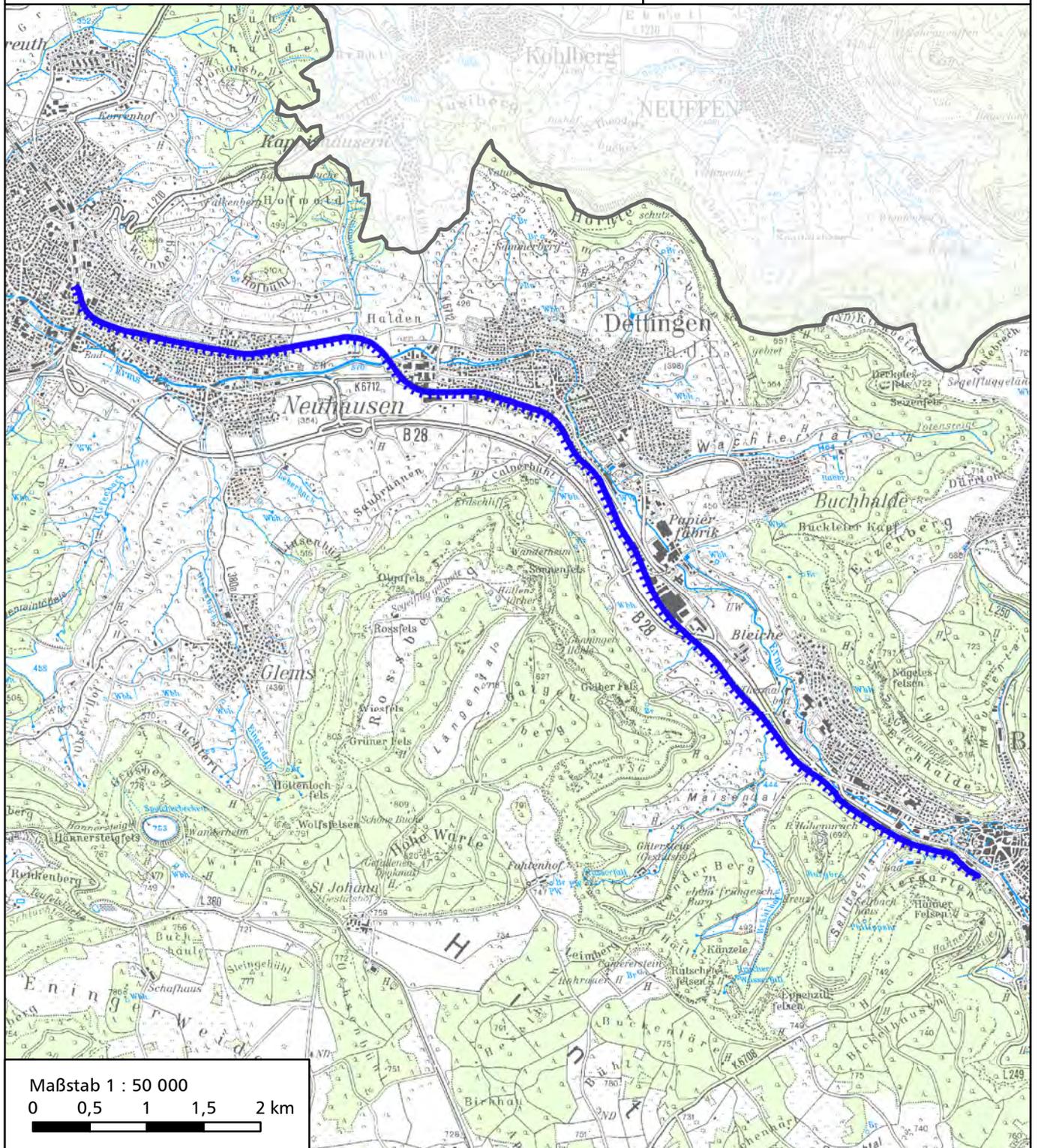
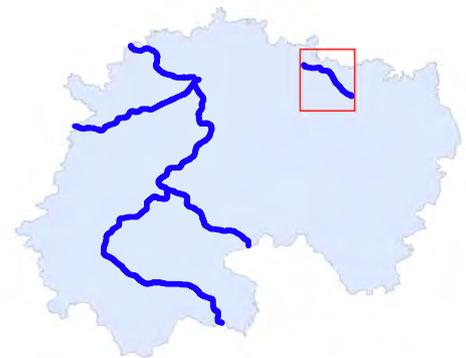
 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Maßstab 1 : 50 000
 0 0,5 1 1,5 2 km

RAUMNUTZUNGSKARTE
Kartenausschnitt 12

 Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)



Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb; Topographische Karte 1 : 50 000, Az.: 2851.2-D/2364 und ATKIS®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

a. Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 4. Regionalplanänderung erfolgte in mehrfacher Hinsicht (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 143ff).

Die Verlagerung von Personenverkehr auf die Schiene hat positive Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit) und Klima. Der zweigleisige Ausbau bisher eingleisiger Schienenstrecken orientiert sich direkt an den bestehenden Trassen. Als Alternativen kommen lediglich linke und rechte Seite in Frage. Die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bilden einen Rahmen für die Abwägung. Ziel später soll sein, diejenige Seite eines Streckenabschnittes auszubauen, bei der Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst niedrig sind. Dafür bietet der Umweltbericht zur 4. Regionalplanänderung eine Orientierung.

Die Nutzung der Solarenergie ist eine originäre Maßnahme des Umweltschutzes. Um der Nutzung der Sonnenenergie mehr Raum in der Region Neckar-Alb einzuräumen, wurde eine Öffnung von Freiraumfestlegungen des Regionalplans 2013 vorgenommen. Damit wird der Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb erweitert. Durch entsprechende Festlegungen sind Natur- und Landschaftsschutzbelange zu beachten.

b. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung, der Natura 2000-Prüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Sicherung von Trassen für den zweigleisigen Ausbau bislang eingleisiger Strecken sind im Umweltbericht zur 4. Regionalplanänderung dokumentiert. Für die festgestellten, voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen wurde ein Monitoring erarbeitet, das in Kapitel 4 e. in die Regionalplanänderung übernommen wurde. In der Begründung zu PS 4.1.2 Z (4) wird auf artenschutzrechtliche Belange sowie auf Umweltuntersuchungen verwiesen, die ggf. auf der Regionalplanung nachfolgende Planungsebenen erforderlich sind.

c. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

wird nach Beteiligung ergänzt

d. Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Durch die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb werden insbesondere die Ballungsräume verkehrlich entlastet, die Mobilität in diesen wird verbessert und der Verdichtungsraum Reutlingen-Tübingen wird durch den Schienenpersonennahverkehr besser erschlossen und vernetzt. Aufgrund der bestehenden Schienenstecken ergibt sich als Alternative für den eingleisigen Ausbau dieser Strecken lediglich die linke oder rechte Seite der bestehenden Strecke. Dies ist bei der 4. Regionalplanänderung berücksichtigt.

Durch die Festlegungen der 4. Regionalplanänderung zur Solarenergie wird auf Ebene der Regionalplanung der Rahmen für eine verstärkte Nutzung der Sonnenenergie in der Region Neckar-Alb geschaffen. Hierbei wurde ganz bewusst auf die Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Solaranlagen verzichtet, um den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der kommunalen Bauleitplanung Planungsspielraum zu belassen.

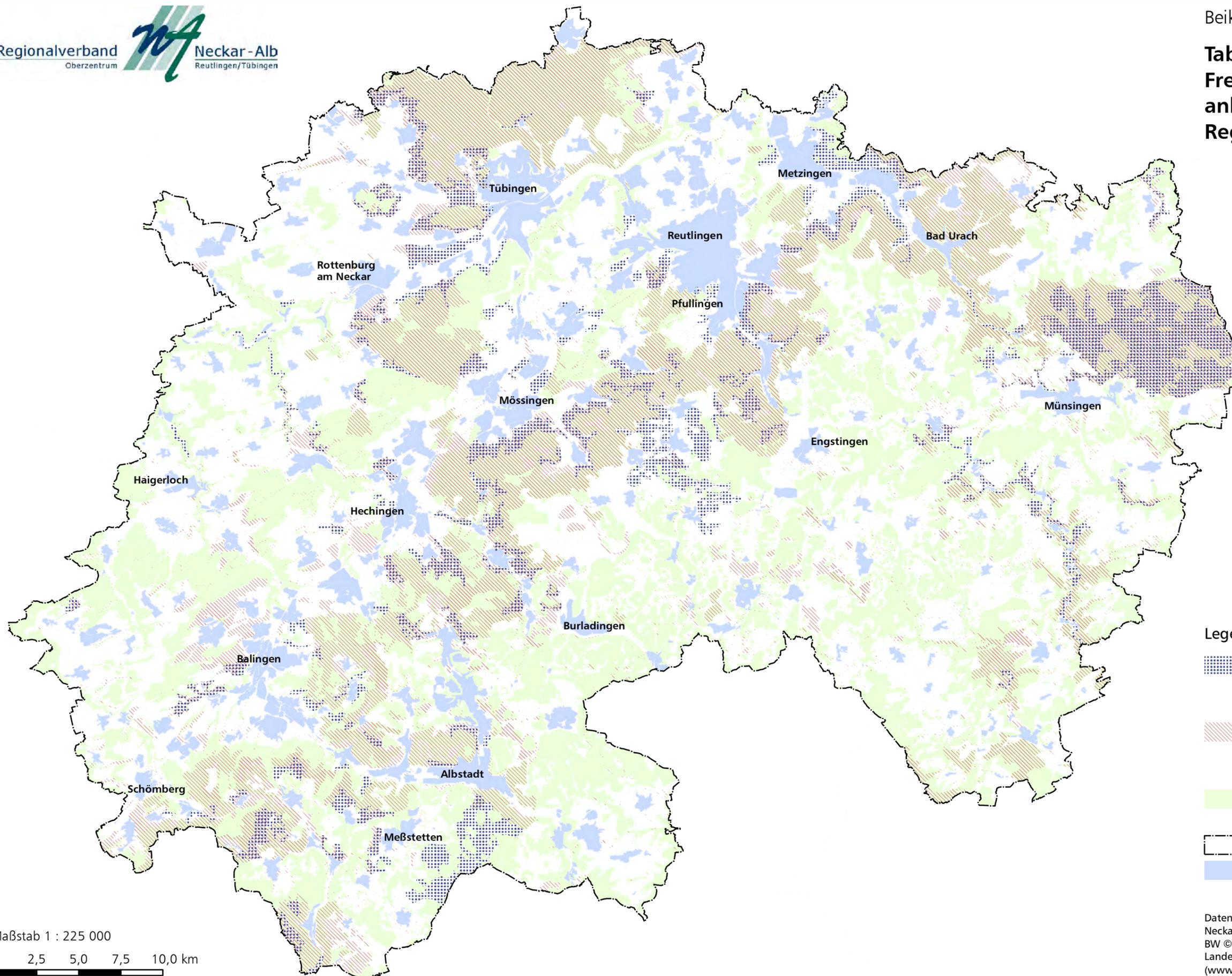
e. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Folgende Tabelle zeigt die im Rahmen der Plan-Umweltprüfung ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Wasser sowie das entsprechende Monitoring. Da die regionalplanerischen Festlegungen lediglich eine Sicherung der Trassen vorsehen, Planungen für den Ausbau ungewiss und ggf. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren konkretisiert und auch genauer untersucht werden müssen, kann das Monitoring auf diese Planungsebene abgeschichtet werden.

Monitoring erheblicher vorhabenbezogener Umweltauswirkungen bezüglich der Trassen für den Ausbau von Schienenwegen

Schutzgut: Betroffenheit	Monitoring
<i>Strecke Balingen (- Sigmaringen)</i>	
<u>Fauna/Flora/biologische Vielfalt:</u> Trasse durchquert auf beiden Seiten das NSG Eselmühle: Mögliche randliche Betroffenheit von Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen und Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtestufen und darin vorkommender Tier- und Pflanzenarten	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Naturschutzes im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Naturschutzbelangen erfolgen.
<i>Strecke Tübingen (- Horb)</i>	
<u>Wasser:</u> Rechtsseitige Trasse tangiert WSG Bronnbachquelle, Zone I	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Wasserschutzes im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Belangen des Trinkwasserschutzes erfolgen.
<i>Strecke Tübingen (- Horb)</i>	
<u>Wasser:</u> Linksseitige Trasse tangiert WSG Papiermühle, Zone I	
<i>Strecke Tübingen (- Horb)</i>	
<u>Wasser:</u> Trasse quert beidseitig WSG Papiermühle, Zone II	
<i>Strecke Tübingen (- Herrenberg)</i>	
<u>Wasser:</u> Linksseitige Trasse tangiert WSG Wildermuth, Zone I	

Tabuflächen für Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb



Legende

-  Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
-  Kernflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
-  Wald
-  Regionsgrenze
-  Siedlungsfläche

Maßstab 1 : 225 000

0 2,5 5,0 7,5 10,0 km